



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
Kreisfreie Städte
Regierungen

NAME
Dr. Agnes Kollerbauer

TELEFON
089 1261-1306

TELEFAX
089 1261-181306

Nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und
Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Verband der bayerischen Bezirke
LAG öffentliche / freie Wohlfahrtspflege
(LAG FW TB Familie)
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

E-MAIL
Agnes.Kollerbauer@stmas.bayern.de

Lt. Email-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
VI 1/6541.01-1/179

DATUM

22.07.2013

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG;
hier: Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG),
§ 34 Abs. 4 SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgendem Rundschreiben werden an die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Inkrafttreten 01.08.2013) angepasste Hinweise zum Vollzug der Schülerbeförderung gegeben. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>. Unser Rundschreiben vom 17.10.2012 wird damit ersetzt.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

I. Sinn und Zweck der Regelung zur Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung wurde auf Initiative des BT-Ausschusses für Arbeit und Soziales als Bildungs- und Teilhabeleistung aufgenommen. In den Gesetzesmaterialien wird dabei hervorgehoben, dass das Bundesverfassungsgericht den Bundesgesetzgeber in seinem Urteil vom 09.02.2010 unter anderem dazu verpflichtet habe, hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler mit den für den Schulbesuch notwendigen Mitteln auszustatten, soweit insbesondere die Länder im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen dafür keine gleichwertigen Leistungsansprüche bereithalten. Vor diesem Hintergrund wurde hinsichtlich der Schülerbeförderung darauf abgestellt, dass die Schülerbeförderungskosten in einigen Bundesländern regelhaft nur bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vollständig von den Trägern der Schülerbeförderung übernommen werden. Die Schülerbeförderung im Rahmen der Bildung und Teilhabe betreffe daher im Wesentlichen Schüler der Sekundarstufe II (BT-Drs. 17/4049, S. 30).

Sinn und Zweck der Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Bildung und Teilhabe ist es daher, ausgehend von den vorrangigen landesrechtlichen Regelungen zur Schülerbeförderung, die Lücken soweit zu schließen, wie es notwendig ist, um das soziokulturelle Existenzminimum von Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten. Nicht hingegen geht es darum, jegliche landesrechtliche Lücke bei den Aufwendungen der Schülerbeförderung zu schließen.

II. Leistungsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind (§ 28 Abs. 1 und 4 SGB II ggf. i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG, § 34 Abs. 1 und 4 SGB XII).

II.1 **Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs**

Voraussetzung einer Erstattung der Schülerbeförderungskosten ist, dass die Schülerin / der Schüler die nächstgelegene Schule besucht. Besucht der Schüler oder die Schülerin tatsächlich eine andere Schule als die nächstgelegene, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung von fiktiven Beförderungskosten in Höhe der Kosten zur nächstgelegenen Schule. Andernfalls würden die gesetzlichen Anforderungen unterlaufen. Denn nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 4 SGB II ist der „Besuch der nächstgelegenen Schule“ Voraussetzung, dass die „dafür erforderliche(n) tatsächliche(n) Aufwendungen“ berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung, ob es sich um die „nächstgelegene Schule“ handelt, kommt es nach dem Wortlaut auf die zum Wohnort am nächsten gelegene Schule an. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Berücksichtigung der Schülerbeförderung im Rahmen der Bildung und Teilhabe ist dabei im Grundsatz auf die Wertungen in den bayerischen Regelungen zur Schülerbeförderung zur „nächstgelegenen Schule“ abzustellen (vgl. insbesondere § 2 SchBefV). Als nächstgelegene gilt somit die Pflichtschule oder die Schule, der die Schülerin / der Schüler zugewiesen ist, oder diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildung und Fachrichtung, die mit dem geringsten Kostenaufwand zu erreichen ist.

Gewählter Bildungsgang ist die von der Schülerin / dem Schüler aktuell besuchte Schulart (z.B. Grundschule, Mittelschule, Förderschule, Realschule, Gymnasium, Berufsschule).

Besondere Fallkonstellationen zur Auslegung des Begriffs „nächstgelegene Schule“ (nicht abschließend):

II.1.1 Gastschulverhältnisse nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG

Diese sind von den landesrechtlichen Regelungen zur Schülerbeförderung vollständig ausgenommen (vgl. Ziffer IV.1.2). Voraussetzung für die Gestattung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG sind „zwingende persönliche

Gründe“, die den Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel erforderlich machen. Nach der Rechtsprechung des BayVGH muss es sich dabei um Gründe handeln, die es unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unzumutbar machen, die zuständige Sprengelschule zu besuchen. Ist der Besuch der „zuständigen“ Sprengelschule unzumutbar, so ist grundsätzlich die Schule, die im Rahmen eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG besucht wird, nächstgelegene Schule im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II. Dies gilt dann nicht, wenn eine weitere, näher und damit kostenmäßig günstiger gelegene Schule des gewählten Bildungsgangs vorhanden ist, die die Schülerin bzw. den Schüler auch tatsächlich hätte aufnehmen können.

II.1.2 Besuch von staatlich genehmigten privaten Schulen (z.B. Montessori-, Waldorfschulen, staatlich genehmigte Berufsfachschulen):

Staatlich genehmigte private Schulen im Sinne von Art. 92 BayEUG sind vom öffentlichen Schülerbeförderungsanspruch bzw. vom Anspruch auf Erstattung der Schulwegkosten ausgenommen (vgl. Ziff. IV.1.1).

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit der Differenzierung zwischen staatlich genehmigten Ersatzschulen im Sinne von Art. 92 BayEUG und staatlich anerkannten Ersatzschulen im Sinne von Art. 100 BayEUG bei den Schulwegkosten in materieller Hinsicht in mehreren Entscheidungen bestätigt, insbesondere mit Blick auf den Gleichheitssatz, die Verfassungsnormen über Bildung und Schule, Ehe, Familie und Kinder sowie mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip (vgl. BayVGH vom 07.07.2009, Vf 15-VII-08).

Auch aus Gründen der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ist bei einem Besuch einer staatlich genehmigten privaten Schule im Grundsatz nicht davon auszugehen, dass es sich um die „nächstgelegene Schule“ im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II handelt. Denn im Regelfall besteht im Besuch von öffentlichen bzw. staatlich anerkannten privaten Schulen, die die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung bzw. der Kostenerstattung einschließen, eine Alternative. Dabei ist auch

zu berücksichtigen, dass im Bereich der weiterführenden Schulen bereits nach den landesrechtlichen Bestimmungen zur Schülerbeförderung einer Vielfalt an pädagogischen und weltanschaulichen Bedürfnissen Rechnung getragen wird (vgl. § 2 Abs. 1, 3, 4 SchBefV).

Von einer mangelnden Alternative kann nicht bereits deshalb ausgegangen werden, wenn die „nächstgelegene Schule“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 3 SchBefV die Aufnahme mangels Kapazitäten ablehnt. Denn der landesrechtliche Schülerbeförderungsanspruch bzw. der Erstattungsanspruch bezieht sich in diesem Fall auf die mit dem „zweitgeringsten“ Beförderungsaufwand erreichbare Schule. Eine mangelnde Alternative kann beispielsweise bei einem Besuch einer Waldorf- oder Montessorischule auch nicht aufgrund der besonderen pädagogischen Ausrichtung angenommen werden. Denn auch die Sicherung des Existenzminimums gebietet keine unbeschränkte Ausübung des Rechts der Eltern auf freie Schulwahl.

Keine Alternative stellt der Besuch einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Schule dar, wenn insbesondere in der Person der Schülerin bzw. des Schülers gravierende Gründe vorliegen, die den Besuch der öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Schule tatsächlich unzumutbar machen. In Betracht kommt dies beispielsweise, wenn aufgrund der Führung eines Familienhaushalts nur eine Berufsfachschule in Teilzeitform absolviert werden kann (vgl. Ziff. IV.1.3). Besteht im Einzelfall im Besuch der öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule keine Alternative, so kann die staatlich genehmigte Schule „nächstgelegene Schule“ im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II sein.

II.2 Angewiesenheit auf die Schülerbeförderung

Die Schülerin oder der Schüler muss auf die Beförderung angewiesen sein, d.h. es muss objektiv unzumutbar sein, sie bzw. ihn auf den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu verweisen. Kriterien sind dabei das Alter des Kindes, die Länge des Schulwegs, örtliche Begebenheiten (z.B. hohes Verkehrsaufkommen) und persönliche Umstände (z.B. Vorliegen einer Behinderung).

Nach den landesrechtlichen Bestimmungen kommt es auf die „Notwendigkeit“ der Beförderung an, wobei o.g. Kriterien auch hier die nähere Ausgestaltung geprägt haben (vgl. § 2 Abs. 2 SchBefV). Wird die Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung nach den landesrechtlichen Bestimmungen abgelehnt, weil es zumutbar ist, den Schulweg etwa zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen (z.B. Unterschreiten der 2- bzw. 3 KM-Grenze), kann im Regelfall auch nicht angenommen werden, dass der Schüler oder die Schülerin auf die Beförderung i.S.d. § 28 Abs. 4 SGB II angewiesen ist. Auch besonders beschwerliche oder besonders gefährliche Schulwege können bereits nach dem Landesrecht berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SchBefV). Deshalb bleibt für besondere Fallkonstellationen, die die Angewiesenheit auf die Schülerbeförderung im Rahmen der Bildung und Teilhabe begründen könnten, im Grundsatz kein Raum.

III. Leistungsumfang

Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung werden nur berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf bzw. aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich (§ 28 Abs. 4 Satz 2, § 34 Abs. 4 Satz 2 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 4 BKG).

Die Leistungsgewährung umfasst die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen. Diese müssen unmittelbar mit dem Schulbesuch zusammenhängen. Bereits aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgt, dass die erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der Bildung und Teilhabe zumindest nicht in einem weiteren Umfang als nach Landesrecht anerkannt werden können. Auch nach den Gesetzesmaterialien sind als erforderliche Schülerbeförderungskosten grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen würden (vgl. BT-Drs. 17/4095, S. 30). Nach dem SchKfrG und der SchBefV kommt es hier regelmäßig auf den kostenmäßig geringsten Beförderungsaufwand an; die Aufgabenträger haben in erster Linie den ÖPNV einzusetzen.

Der Bedarf ist durch Geldleistung zu erbringen (§ 29 Abs. 1 SGB II, § 34 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

IV. Vorrang bzw. Anrechnung anderer Leistungen

IV.1. Von Dritten übernommene Kosten der Schülerbeförderung

Vorrangige Leistungen Dritter sind in Anspruch zu nehmen und anzurechnen; decken sie den Bedarf voll ab, sind Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgeschlossen. Als Leistungen „Dritter“ kommen in erster Linie Leistungen aufgrund der landesrechtlichen Regelungen zur Schülerbeförderung (SchKfrG, SchBefV), ggf. aber auch von Kommunen, Wohlfahrtsverbänden oder Personen aus dem Umfeld des Leistungsberechtigten in Frage.

Fallkonstellationen im Kontext der landesrechtlichen Regelungen zur Schülerbeförderung (nicht abschließend):

IV.1.1 Kostenfreiheit, Kostenerstattung

Ein Anspruch auf die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern der in Art. 1 Abs. 1 SchKfrG, Art. 3 Abs. 4 BaySchFG i.V.m. § 1 Satz 1 SchBefV genannten öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen (und damit Kostenfreiheit) besteht im Regelfall bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 (darüber hinausgehend: Berufsschulen bei Vollzeitunterricht, Angewiesensein auf Beförderung wegen dauernder Behinderung).

Ab der 11. Jahrgangsstufe erfolgt für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 2 SchKfrG eine Kostenerstattung, soweit die Gesamtkosten für die notwendige Beförderung im Schuljahr die Familienbelastungsgrenze in Höhe von derzeit 420 Euro (bis 31.07.2012: 395 Euro) übersteigen. Ausnahmeregelungen bestehen für Unterhaltsleistende mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder oder bei Ansprüchen auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder

Sozialgeld nach dem SGB II (Art. 3 Abs. 2 Satz 6, 7 SchKfrG). Für diesen Personenkreis besteht keine Pflicht zur Eigenbeteiligung, die Kosten der Schülerbeförderung werden in voller Höhe erstattet.

Der schülerbeförderungsrechtliche Beförderungsanspruch bzw. der Anspruch auf Kostenerstattung ist vorrangig zu nutzen; Bildungs- und Teilhabeleistungen sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. Im Rahmen der Bildung und Teilhabe kommt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten daher insbesondere bei Kinderzuschlags- und Wohngeldempfängern bis zur Familienbelastungsgrenze von bis zu 420 Euro (ab 01.08.2012) in Betracht, soweit sie nicht von der vollen Kostenerstattung profitieren.

IV.1.2 Gastschulverhältnisse nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG

Eine Beförderungspflicht nach den landesrechtlichen Regelungen besteht nicht bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG (Art. 3 Abs. 4 BaySchFG iVm § 2 Abs. 1 Satz 7 SchBefV). § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV gelten im Volks- und Förderschulbereich nicht. Bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG kommt daher die Übernahme der dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung im Rahmen der Bildung und Teilhabe in Betracht, sofern auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

IV.1.3. Berufsfachschulen in Teilzeitform

Der Besuch von Berufsfachschulen in Teilzeitform ist von den landesrechtlichen Regelungen der Schülerbeförderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 3 Abs. 2 Satz 1 SchKfrG). Auch in diesen Fällen wird daher die Übernahme der Aufwendungen der Schülerbeförderung im Rahmen der Bildung und Teilhabe zu bejahen sein, sofern auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

IV.2. Bestreiten der Aufwendungen aus dem Regelbedarf bzw. aus eigenen Mitteln

Zumutbarkeitsprüfung

Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII setzt die Berücksichtigung der Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Übrigen voraus, dass es den leistungsberechtigten Personen nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4 Satz 1 SGB II, § 34 Abs. 4 Satz 1 SGB XII).

Bei Leistungsberechtigten nach dem BKGG ist (mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Inkrafttreten 01.08.2013) nach § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG für die Berücksichtigung der Aufwendungen für die Schülerbeförderung Voraussetzung, dass es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bei der Frage, ob es „zumutbar“ ist, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf bzw. aus dem Einkommen zu bestreiten, kommt es vor allem darauf an, in welchem Umfang die Fahrkarte genutzt werden kann: Berechtigt die Fahrkarte ausschließlich zur Schülerbeförderung (täglich eine Fahrt zur Schule und zurück), ist es nicht zumutbar, die Kosten der Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Anders hingegen bei einer Monats- oder Jahreskarte, die dazu berechtigt, diese in einem festgelegten Tarifbereich ohne weitere Einschränkungen zu nutzen. In solchen Fällen kann auch der private Mobilitätsbedarf zumindest teilweise abgedeckt werden.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und dem BKGG wird (mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Inkrafttreten 01.08.2013) gesetzlich festgelegt, dass als zumutbare Eigenleistung in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich gilt (§ 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 4 Satz 2 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG).

In Fällen, die von der Regel abweichen, bleibt eine andere Festsetzung des Eigenanteils möglich, damit hierdurch dem Gesichtspunkt besonderer örtlicher oder persönlicher Verhältnisse Rechnung getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Ziller'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a long, sweeping underline.

Josef Ziller
Ltd. Ministerialrat